

## **Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für Schülerinnen und Schüler**

### **I) Vorbemerkung**

Die Konduktive Förderung nach Petö ist ein komplexes Fördersystem für Menschen mit Behinderung. Sie ist **keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung**. Im Gegensatz zur Krankengymnastik, Ergotherapie oder Logopädie kann die Konduktive Förderung deshalb auch nicht von Ärztinnen und Ärzten als Heilmittel verordnet werden.

In **Einzelfällen** und unter bestimmten Voraussetzungen kann die Konduktive Förderung aber eine **Leistung der sogenannten Eingliederungshilfe** sein. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Grundsatzurteil vom 29.9.2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) entschieden. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit Behinderung eine individuelle und menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Seit dem 1.1.2020 ist die Eingliederungshilfe aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt und wird seitdem in die vier Leistungsgruppen Soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben und Medizinische Rehabilitation unterteilt.

Im Bereich der medizinischen Rehabilitation darf die Eingliederungshilfe nur das leisten, was auch die gesetzliche Krankenversicherung leisten dürfte. Da die Konduktive Förderung *keine* Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, bedeutet das konkret: Zielt die Konduktive Förderung im Einzelfall auf eine rein medizinische Rehabilitation ab, indem sie z.B. allein auf die Verbesserung der körperlichen und motorischen Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung gerichtet ist, scheidet eine Kostenübernahme durch den Träger der Eingliederungshilfe leider ebenfalls aus (siehe dazu im Einzelnen die jeweils ablehnenden Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.7.2019, Az. L 9 SO 317/17, des Bayerischen Landessozialgerichts, Urteil vom 28.6.2018, Az. L 8 SO 240/15 sowie des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, Urteil vom 14.12.2016, Az. L 9 SO 57/13). Nur wenn die Förderung der sozialen Teilhabe, der Teilhabe an Bildung oder der Teilhabe am Arbeitsleben eines Menschen mit Behinderung im Vordergrund der Konduktiven Förderung steht, kann die Maßnahme als Leistung der Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden.

### **MERKE!**

**Die Konduktive Förderung nach Petö kann eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Trägern der Eingliederungshilfe zu finanzieren sein. Es kommt dabei aber immer auf die Umstände des Einzelfalls und den konkreten Leistungszweck an. Dient die Konduktive Förderung vorwiegend medizinischen Zwecken ist eine Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe ausgeschlossen und eine hierauf gerichtete Klage vor dem Sozialgericht nicht erfolversprechend!**

## Konduktive Förderung

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbstständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

## Leistung der Eingliederungshilfe

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung entwickelt.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Diese Leistungen umfassen Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

**Anspruchsgrundlage nach der seit 1.1.2020 geltenden Rechtslage ist §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 3, 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019.**

Nach diesen Vorschriften muss der Träger der Eingliederungshilfe heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher gewähren, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen **Träger der Eingliederungshilfe** zu stellen. Die Bundesländer bestimmen, welche Behörde das in ihrem jeweiligen Bundesland ist. In Nordrhein-Westfalen sind es z.B. die Landschaftsverbände und in Bayern die Bezirke.

Die Eltern müssen für Hilfen zu einer Schulbildung gemäß § 138 Absatz 1 Nr. 4 SGB IX keinen Kostenbeitrag leisten. Dementsprechend darf bei den Eltern auch keine Einkommens- und Vermögensprüfung stattfinden. Lediglich wenn im Rahmen der Hilfestellung Kosten für den Lebensunterhalt entstehen (z.B. Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das Kind im Rahmen einer Blocktherapie), ist eine Kostenheranziehung der Eltern möglich. Die Kostenbeteiligung der Eltern beschränkt sich in diesen Fällen aber auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

## II) Musterantrag

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

An den  
Träger der Eingliederungshilfe  
.....

Ort, den .....

### **Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö für meine/n Tochter/Sohn ....., geboren am .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für meine/n Tochter/Sohn ..... gemäß §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 3, 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom ..... bis ..... . Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in ...../ das Zentrum für Konduktive Förderung in...../den Verein FortSchritt in .... in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

### **Konduktive Förderung ist Leistung der Eingliederungshilfe**

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.09.2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Trägern der Eingliederungshilfe zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII (seit 1.1.2020 inhaltlich gleichlautend geregelt in § 109 Absatz 2 SGB IX) ausschließe, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht. Einige Sozialgerichte haben diese Rechtsprechung mittlerweile in ihren Entscheidungen bekräftigt und Menschen mit Behinderung Konduktive Förderung als Leistung der Eingliederungshilfe zugesprochen (siehe z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2011, Az. L 9 SO 11/08 sowie SG Schleswig, Urteil vom 13. April 2011, Az. S 17 SO 269/07).

### **Antrag ist nicht an die Krankenkasse weiterzuleiten**

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung erkläre ich ebenfalls vorsorglich, dass ich mit der Weiterleitung meines Antrags an die Krankenkasse nicht einverstanden bin. Am 21. Dezember 2004

hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, die Konduktive Förderung nach Petö in Abschnitt a) der Anlage „Nichtverordnungsfähige Heilmittel“ der Heilmittel-Richtlinien aufzunehmen. Es steht somit fest, dass die Konduktive Förderung keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse ist. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung steht ferner fest, dass die Konduktive Förderung eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit von den Trägern der Eingliederungshilfe zu übernehmen sein kann. Damit liegt es auf der Hand, dass **ausschließlich** die Träger der Eingliederungshilfe für die Konduktive Förderung zuständig sein können. Eine Weiterleitung des Antrages an die Krankenkasse ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend und würde mich in meinen Rechten beeinträchtigen. Ich erwarte deshalb, dass Sie über meinen Antrag aufgrund eigener Zuständigkeit befinden und mir gegebenenfalls einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid erteilen.

### **Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt**

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Konduktive Förderung nach Petö gemäß §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 3, 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 sind im Fall meiner/meines Tochter/Sohnes erfüllt. Mein/e Tochter/Sohn hat eine Zerebralparese/Spina bifida und ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und hat die Merkzeichen ..... Aufgrund ihrer/seiner Behinderung ist sie/er in ihrer/seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Sie/Er gehört somit nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Seit ..... besucht mein/e Tochter/Sohn die Grundschule / die Förderschule / die Realschule / das Gymnasium in ..... Die Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö sind für sie/ihn eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um ihr/ihm den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

### **Geeignetheit der Konduktiven Förderung**

Die Frage der Geeignetheit beurteilt sich im Rahmen des § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 3 SGB IX allein anhand der Wirksamkeit der Maßnahme im konkreten Einzelfall (so bereits Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2002, Az. 5 C 36.01, in dem zutreffend ausgeführt wird, dass die Beurteilung der Eignung nicht an den Maßstab der allgemeinen ärztlichen oder sonstigen fachlichen Erkenntnis gebunden ist). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen, nicht ableiten, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Schulfähigkeit eines an Zerebralparese leidenden Kindes zu verbessern. Denn diesem Beschluss liegt gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R).

Geeignet ist die Konduktive Förderung im Fall meiner Tochter/ meines Sohnes deshalb, weil sie/er laut des beigefügten Attestes seines/ihres behandelnden Hausarztes Dr. .... das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitzt, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Er/Sie ist dazu in der Lage, mit seiner/ihrer Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

## **Teilhabe an Bildung steht im Vordergrund der Maßnahme**

Die Konduktive Förderung nach Petö dient bei meiner Tochter/meinem Sohn auch vorwiegend der Teilhabe an Bildung und ist deshalb als Leistung der Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Hilfen zu einer Schulbildung werden nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 3 SGB IX erbracht, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderung den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Durch die Konduktive Förderung wird die Selbstständigkeit meiner Tochter/meines Sohnes in folgenden Bereichen gefördert und damit die Teilnahme am Schulunterricht, die Erledigung der Hausaufgaben und die Bewältigung des schulischen Alltags ermöglicht und erleichtert:

- **Allgemeine Lernvoraussetzungen** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen, Hantieren mit gebräuchlichen Schulmaterialien;
- **Selbstständige Bewältigung des schulischen Alltags** wie selbstständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen
- ...

Laut schriftlicher Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr ..... hat sich die Fähigkeit meines Sohnes/meiner Tochter am Schulunterricht teilzunehmen und den schulischen Alltag selbstständig zu bewältigen durch die Konduktive Förderung sichtbar weiterentwickelt. Die Weiterführung der Konduktiven Förderung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und meiner Tochter/meinem Sohn hierdurch den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den meiner Tochter/meinem Sohn gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen medizinischen Behandlungsmaßnahmen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Kinder mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbstständigkeit zu befähigen.

## **Keine Einkommens- und Vermögensprüfung**

Gemäß § 138 Absatz 1 Nr. 4 SGB IX müssen Eltern behinderter Kinder bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung keinen Kostenbeitrag leisten. Vorsorglich weise ich deshalb abschließend darauf hin, dass Sie bei uns keine Einkommens- und Vermögensprüfung vornehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Unterschrift

## **Anlagen**

- Attest von Dr. ....
- Schriftliche Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr .....

### III) Musterschreiben

Immer wieder kommt es vor, dass Träger der Eingliederungshilfe bei Anträgen von Schulkindern unter Bezugnahme auf ärztliche Gutachten die Auffassung vertreten, die Konduktive Förderung nach Petö sei primär als Maßnahme zur sozialen Teilhabe zu qualifizieren und diene nur sekundär dazu, dem Kind den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hintergrund dieser Argumentation ist, dass Träger der Eingliederungshilfe Eltern minderjähriger Kinder an den Kosten der Konduktiven Förderung beteiligen möchten. Für Leistungen zur sozialen Teilhabe müssen Eltern nämlich einen Kostenbeitrag leisten, der abhängig ist von der Höhe ihres Einkommens und Vermögens. Hilfen zu einer Schulbildung sind demgegenüber für die Eltern kostenfrei.

Eltern, die sich mit dieser Argumentation konfrontiert sehen, können hierauf mit dem nachfolgenden Musterschreiben reagieren:

An den  
Träger der Eingliederungshilfe  
.....

Ort, den .....

#### **Konduktive Förderung nach Petö Ihr Schreiben vom ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen übersandte Auszug aus dem Gutachten der Landesärztin/des Gesundheitsamts/des Amtsarztes belegt in keiner Weise, weshalb die Konduktive Förderung im Fall unserer Tochter/unsere Sohnes nicht erforderlich und geeignet ist, ihr/ihm den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Schlussfolgerung, dass die Auswirkungen der Konduktiven Förderung auf die Schulbildung hier als sekundär anzusehen seien, entbehrt jeglicher Grundlage. Es ist nicht ersichtlich, worauf die Landesärztin/das Gesundheitsamt/der Amtsarzt ihre/seine vermeintlichen Erkenntnisse stützt. Offensichtlich ist vielmehr, dass sich die Landesärztin/das Gesundheitsamt/der Amtsarzt in keiner Weise mit der Lebenssituation unseres Kindes befasst hat.

Grundsätzlich gilt für alle Kinder, die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die Schule besuchen, dass der Schulbesuch in dieser Lebensphase prägend ist, bzw. diese Lebensphase geradezu „charakterisiert“. Schon allein deshalb können die Auswirkungen der Konduktiven Förderung auf die Schulbildung nicht als sekundär angesehen werden.

Darüber hinaus ist es im Fall von unserer Tochter/ unserem Sohn so, dass sie/er wochentags praktisch den ganzen Tag in der Schule verbringt. Sie/Er wird vom Schulbus jeden Morgen um 8:30 Uhr abgeholt und ist erst um 16:45 Uhr wieder zu Hause (freitags um 15:00). Auch vom Zeitumfang her können die Auswirkungen der Konduktiven Förderung auf die angemessene Schulbildung somit nicht als sekundär angesehen werden.

Abgesehen davon haben wir bereits in unserem Antrag vom .... ausgeführt, dass die bereits in der Vergangenheit erfolgte Konduktive Förderung nach Petö die Selbstständigkeit unserer Tochter/unsere Sohn in folgenden Bereichen gefördert und damit die Teilnahme am Schulunterricht, die Erledigung der Hausaufgaben und die Bewältigung des schulischen Alltags ermöglicht und erleichtert hat:

- **Allgemeine Lernvoraussetzungen** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen, Hantieren mit gebräuchlichen Schulmaterialien;
- **Selbstständige Bewältigung des schulischen Alltags** wie selbstständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen
- ...

Die Konduktive Förderung ist somit erforderlich und geeignet, unserer Tochter/ unserem Sohn den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Wir weisen deshalb noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass von Ihnen allein zu prüfen ist, ob unserem Kind nach §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 3, 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 SGB XII i.d.F. vom 31.12.2019 ein Anspruch auf Konduktive Förderung nach Petö zusteht.

In diesem Zusammenhang weisen wir ebenfalls noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch das BSG in seinen Urteilsgründen ausgeführt hat, dass das Landessozialgericht, an den der Fall zur abschließenden Entscheidung zurückverwiesen wurde, **vorrangig** zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII (seit 1.1.2020 inhaltlich gleichlautend geregelt in § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX) zu bejahen seien (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R)). Auch in dem vom BSG entschiedenen Fall, ging es um ein Kind, das die Schule besuchte.

Ihr Versuch, die Konduktive Förderung im Falle unserer Tochter/unsere Sohn als Maßnahme zur sozialen Teilhabe zu qualifizieren, können wir vor diesem Hintergrund nur als Missachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung werten. Sie resultiert offensichtlich aus dem Bestreben, Eltern behinderter Kinder durch die Ankündigung der Überprüfung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen von der Geltendmachung berechtigter Ansprüche abzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

**Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht**  
Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

**Stand: April 2021**

**TIPP!**

Für nähere Infos und zur weiteren Beratung wenden Sie sich bitte an:  
Bundesverband Konduktive Förderung nach Petö e.V. // Vorsitzende: Marita Holper  
Zerzabelshofstr. 29; 90478 Nürnberg // [www.bkf-petoe.de](http://www.bkf-petoe.de)

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03  
BIC: BFSWDE33XXX  
Bank für Sozialwirtschaft**